

Aufsichtspflicht der Lehrer auf dem Schulweg

Beitrag von „Schmeili“ vom 9. März 2014 15:18

Solange dir als Lehrer keine richterliche Verfügung vorliegt machst du dich unter Umständen sogar strafbar, wenn du das Kind dem vater NICHT aushändigest.

Sorgerechtsschlamschlachten- und kriege sind NICHT Sache der Lehrer/Schule. Erst wenn eine richterliche Verfügung vorliegt (egal ob vorläufig, oder alleiniges Sorgerecht oder alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht), kann die Schule mit der sorgeberechtigten Person gemeinsam eine Lösung überlegen, aber eben erst DANN.